

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr

An

1. die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, z.H. des Herrn Bürgermeisters,
3910 Zwettl
2. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien

9-N-8834

Bearbeiter
Weinpolter

02822/2461
Durchwahl 51

16. November 1988

Betrifft

1 Lärche und 1 Eiche in der KG. Schloß Rosenau, Erklärung zum
Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt

- die ca. 25jährige Lärche auf Parz.Nr. 164/7 und
 - die ca. 60 jährige Eiche auf Parz.Nr. 164/2,
- beide KG. Rosenau Schloß, zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs.1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der
Natur, LGBL. 5500-3 (NÖ Naturschutzgesetz).

Begründung

Gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde
Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschafts-
bildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen
besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal
erklären.

Der Naturschutzsachverständige der Bezirkshauptmannschaft
Zwettl hat am 4.10.1988 folgendes mitgeteilt:

"Auf der Parzelle Nr. 164/7, KG. Schloß Rosenau, Eigentümer
Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, stockt eine Lärche von sehr schönem
Wuchs im Alter von ca. 25 Jahren und einer Höhe von ca. 10-12 m.
Der Brusthöhenumfang beträgt ca. 1 m. Gegenüber dieser Lärche
stockt auf der Parzelle Nr. 164/2 (Eigentümer Stadtgemeinde

Zwettl-NÖ) eine ca. 60 jährige, 13-15 m hohe Eiche mit einem Brusthöhenumfang von 1,80 m.

Beide Bäume geben dem Kreuzungsbereich der LH 74 (Zwettl-Groß Gerungs) bzw. L 8248 und dem dortigen Gemeindeweg ein sehr schönes Gepräge und sind als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes von besonderer Bedeutung anzusprechen, sodaß eine Naturdenkmalerklärung beantragt wird.

Die Eiche weist einen kleinen Stammschaden auf, der mit kleinen Kösten (Auskratzung der Wunde und Bestreichung mit Baumteer) sanierbar ist."

Die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ hat gegen die Unterschutzstellung keine Einwände erhoben.

Die beiden Bäume konnten daher spruchgemäß zum Naturdenkmal erklärt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Bitte beachten Sie:

Ein Naturdenkmal darf nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Wenn ein Baum zum Beispiel durch Blitzschlag oder Sturm schwer beschädigt wird oder sonst abstirbt, dann kann die Naturdenkmalerklärung wieder aufgehoben werden.

In einem solchen Fall wenden Sie sich bitte an uns.

Wenn durch eine solche Beschädigung aber plötzlich eine akute Gefahr für Menschen entsteht, dann genügt es, wenn Sie uns nachträglich mitteilen, welche Maßnahmen Sie getroffen haben, um diese unmittelbare Gefahr zu beseitigen.

Ergeht nachrichtlich an

3. die Bezirksforstinspektion Zwettl im Hause

Für den Bezirkshauptmann
Mag.iur. S ö l l n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Zwettl, N.Ö.

9-N-8834

15. Dezember 1988

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den ^{Bezirks}Bezirkshauptmann

Söllner

(Mag.iur. Söllner)